



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 26.10.2022
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:45 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Braun, Bettina
Buchhorn, Christiane
Distler, Alfons
Druck, Hugo
Greß, Ina
Hansel, Christian
Hugel, Harald
Lamprecht, Reinhard
Mattausch, Martin
Müller, Hans-Werner
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Schrauder, Manfred
Spahn, Andreas
Starost, Stephan
Tkaczuk, Harald

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Büttel, Heinz
Dusold, Rainer
Nickoleit, Thomas

Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.09.2022
2. Offene Ganztagsschule im Grundschulbereich (OGTS) - Anmeldezahlen und Entwicklung Schuljahr 2022/2023
Vorlage: I/029/2022
3. Bauleitplanung
 - 3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Felsenkeller" mit integriertem Grünordnungsplan;
 - 3.1.1 Aufstellungsbeschluss
Vorlage: III/125/2022
 - 3.1.2 Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
Vorlage: III/126/2022
4. Aufhebung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Memmelsdorf für den Ortskern von Memmelsdorf vom 20.11.1992
Vorlage: III/098/2022
5. Bestellung eines Erbbaurechtes an den Gemeindegrundstücke Fl.Nr. 356, 356/7 und 357 Gem. Memmelsdorf für den SV Memmelsdorf
Vorlage: GL/017/2022
6. Neuerlass der Verordnung über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeankleinverordnung - HAV)
Vorlage: I/027/2022
7. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes; Erlass einer Hundesteuersatzung
Vorlage: II/032/2022
8. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
 - 8.1 Sachstand zur Umsetzung des Tarifvertrages TV-Fahrradleasing
Vorlage: GL/014/2022
9. Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen
 - 9.1 Vergaben; Digitales Schließsystem für die Ferdinand-Dietz-Schule; Schulstandorte Memmelsdorf, Lichteneiche, Drosendorf (BUA 14.09.2022, TOPs 1.1.1 - 1.1.3)
Vorlage: III/127/2022
 - 9.2 Vergaben; Sanierung des Flurweges Fl.Nr. 658, Gem. Kremmeldorf (BUA 14.09.2022, TOP 1.2)
Vorlage: III/128/2022

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.09.2022

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 28.09.2022 wird in vorliegender Form genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

2. Offene Ganztagschule im Grundschulbereich (OGTS) - Anmeldezahlen und Entwicklung Schuljahr 2022/2023

Sachverhalt:

Die Offene Ganztagschule im Grundschulbereich wird sehr gut angenommen.

Im Januar 2022 wurde eine Bedarfsabfrage bei den Eltern durch iSo e. V. durchgeführt und ergab eine Rückmeldung von **194** Kinder für das Schuljahr 2022/2023.

Zum Schuljahresbeginn 2022/2023 wurden insgesamt **208** Kinder angemeldet.

Aufgrund der festgelegten Maximalkapazität von insgesamt 200 Plätzen konnte darum nicht allen Kindern ein Platz angeboten werden; erstmals wurden „Sozialkriterien“ bei der Platzvergabe zur Anwendung gebracht. Allerdings konnte aufgrund von dringlichen Betreuungsanfragen weiteren 4 Kindern ein Platz in Lichteneiche ermöglicht werden.

Die Verteilung der nunmehr 204 Kinder wurde mit dem Hauptkriterium „schulortnahe Betreuung“ wie folgt vorgenommen:

Lichteneiche: 126 Kinder (Schuljahr 2021/2022: 114 Kinder)

Drosendorf: 48 Kinder (Schuljahr 2021/2022: 45 Kinder)

Memmelsdorf: 30 Kinder (Schuljahr 2021/2022: 30 Kinder)

Neuer zusätzlicher Betreuungsbedarf – Einrichtung einer „Satellitengruppe“

Weitere 7 Kinder stehen seit Schuljahresbeginn auf der Warteliste, die kapazitätsbedingt nicht mehr in den bestehenden Betreuungsgruppen untergebracht werden können. Ebenfalls kann Neubürgern aktuell auch kein Betreuungsplatz mehr angeboten werden.

Am Standort Memmelsdorf könnte nun eine s.g. „Satellitengruppe“ eingerichtet werden. Ein Raumangebot der Schulleitung liegt vor, Personalkapazitäten sind lt. iSo e. V. vorhanden.

Die Regierung teilte zwischenzeitlich die Genehmigung der Nachmeldung einer 4. Langgruppe mit.

Budgetfestsetzung durch Regierung von Oberfranken

Im Schuljahr 2022/2023 steigerten sich erneut die Anmeldungen für eine Kurzbetreuung.

Die Förderhöhe im Langgruppenbereich konnte mit der Nachmeldung der Satellitengruppe wieder gleich hoch festgesetzt werden.

Zum 24.10.2022 wurde von der Regierung die Budgetfestsetzung für 13 Kurzgruppe und 4 Langgruppen mitgeteilt. (Vergleich Schuljahr 2021/2022: 11 Kurzgruppen, 4 Langgruppen)

Kostenentwicklung der OGTS

Der *Mitfinanzierungsanteil* erhöht sich aufgrund der neuen Gruppenfestsetzung (13 Kurzgruppen, 4 Langgruppen).

Die zusätzliche *Satellitengruppe* als Langgruppe erhöht den Mitfinanzierungsanteil um 6.604 € sowie die Sachkosten um 500 €.

Die Pauschale für die *Ferienbetreuung* erhöht sich aufgrund tariflicher Anpassungen im Personalbereich um insgesamt 2.565 €.

Kostenübersicht für die OGTS im SJ 2022/2023

	Staatlicher Anteil	Gemeinde bis 08/22	Gemeinde ab 09/22 (lt. Bescheid 01.09.)	Gemeinde ab 09/22 mit zusätzlicher Satellitengruppe
Mitfinanzierungsanteil 16 Gruppen (13 kurz, 3 lang)	272.552 €	90.914 €	97.968 €	97.968 €
Satellitengruppe (1 Langgruppe)		-	-	6.604 €
Pauschale OGTS PLUS		30.200 €	30.200 €	30.200 €
Zuschuss Essensausgebehalter		15.000 €	15.000 €	15.000 €
Ferienbetreuung PLUS		8.835 €	11.400 €	11.400 €
Sach- und Qualitätskosten		5.200 €	5.100 €	5.600 €
Freitagsbetreuung		5.400 €	5.400 €	5.400 €
Gesamt		155.549 €	165.068 €	172.172 €

Frau Meißel, iSo e. V. – Projektleitung OGTS, berichtet über die aktuelle Belegungssituation und stellt die Kostenübersicht im Schuljahr 2022/2023 vor.

Haushaltsmittel:

Hhst. 0.2110.7090

Beschluss:

1. Die Gemeinde Memmelsdorf nimmt die Erläuterungen zur Betreuungssituation im Bereich OGTS Grundschule für das Schuljahr 2022/2023 zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde Memmelsdorf stimmt der Änderung der Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Erhöhung der Pauschale für die Ferienbetreuung zu.
3. Die Gemeinde Memmelsdorf spricht sich für das Schuljahr 2022/2023 für die Einrichtung einer neuen „Satellitengruppe“ am Standort Memmelsdorf aus.
4. Eine Festlegung der Anzahl künftiger Betreuungsplätze ab dem Schuljahr 2023/2024 wird nach Vorstellung der Belegungsplanung durch iSo e. V. im Frühjahr 2023 durch den Gemeinderat beschlossen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

3. Bauleitplanung

3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Felsenkeller" mit integriertem Grünordnungsplan;

3.1.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat von Memmelsdorf beschließt zur Errichtung eines Wohnhauses im Norden von Memmelsdorf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Felsenkeller“. Das dafür vorgesehene Grundstück ist zwar bereits von drei Seiten von Bestandswohnbebauung umgeben, gilt jedoch, anhand der Größe und der bisherigen Ausweisung im Flächennutzungsplan, derzeit noch als Außenfläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13b BauGB. Dies bedeutet die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren im Sinne von § 13a BauGB, da im Bebauungsplan die Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB weniger als 10.000 qm umfasst, nur Wohnnutzung vorgesehen ist und die Fläche sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Dies bedeutet im Weiteren den Verzicht auf Umweltprüfung und Ausgleich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Felsenkeller“ wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch Teile der Flur-Nr. 580, Gmkg. Memmelsdorf

Im Osten: durch die Flur-Nr. 199/5, Gmkg. Memmelsdorf und Teile der Flur-Nr. 580, Gmkg. Memmelsdorf

Im Süden: durch die Flur-Nrn. 205/1 (Straße Am Hohen Kreuz) und 210/10 (Pfarrer-Karl-Straße), Gemarkung Memmelsdorf

Im Westen: durch die Flur-Nr. 210/9, Gmkg. Memmelsdorf.

Der Geltungsbereich liegt auf einem Teilstück der Flur-Nr. 580, Gmkg. Memmelsdorf, und umfasst ca. 0,1355 ha.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

3.1.2 Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, erarbeitete und heute vorgestellte Planung als Vorentwurf.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfs ist die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Parallel dazu werden die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zur Planung gebeten.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

4. Aufhebung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Memmelsdorf für den Ortskern von Memmelsdorf vom 20.11.1992

Sachverhalt:

Aufgrund der geänderten Anforderungen an zeitgemäßes Bauen, insbesondere auch zur Vereinfachung energetischer Sanierungen wird empfohlen, die bestehende Gestaltungssatzung aus dem Jahr 1992 aufzuheben. Vorhaben richten sich dann nach der Bayerischen Bauordnung und der damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen.

Beschluss:

Satzung zur Aufhebung der „Gestaltungssatzung der Gemeinde Memmelsdorf für den Ortskern von Memmelsdorf“ (Gestaltungssatzung) vom 20.11.1992

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Memmelsdorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2022 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Memmelsdorf für den Ortskern von Memmelsdorf (Gestaltungssatzung) vom 20.11.1992 wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderats Memmelsdorf vom 26.10.2022 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Memmelsdorf, 26.10.2022

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

5. Bestellung eines Erbbaurechtes an den Gemeindegrundstücke Fl.Nr. 356, 356/7 und 357 Gem. Memmelsdorf für den SV Memmelsdorf

Sachverhalt:

In zahlreichen Besprechungen und Sitzungen des Arbeitskreises konnte mit dem SV Memmelsdorf nun nachfolgende Lösung gefunden werden. Für den Umkleidebereich im Sportheim Memmelsdorf, für den Vogtplatz und auch für das künftige Winterrasenspielfeld soll der Abschluss von drei Erbbaurechtsverträgen zu einer Lösung führen.

- Umkleiden Fl.Nr. 356/4 und 356/7 Gem. Mdf.
- Vogtplatz Fl.Nr. 357 TF Gem. Mdf.
- Winterrasenspielfeld Fl.Nr. 356 TF Gem. Mdf.

Von der Verwaltung wird u. a. auch auf die Ausführungen zuletzt im Gemeinderat vom 25.05.2022, Top 4.1 ö, verwiesen.

1. Umkleidebereich SV Memmelsdorf, Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag: RU/Ref.Nr. 66251

Um für die Zukunft **eine klare Abgrenzung für den Betrieb und den Unterhalt zu definieren**, wurde in Abstimmung mit dem SV Memmelsdorf angestrebt, beide Gebäudeteile in ein gemeinsames „Gesamterbbaurecht“ mit den Fl.Nr. 356/4 und 356/7 Gemarkung Memmelsdorf zusammenzufassen.

Mit der Besitzübergabe wird in Zukunft nur noch der SV Memmelsdorf für den gesamten Gebäudeunterhalt zuständig sein.

In den Verhandlungen wurde Einigkeit über den Gebäudezustand des Vereinsgebäudes erzielt. Die aktuell aufgetretenen Sachmängel eines in Teilen undichten Flachdaches (Wasserblase) im Bereich oberhalb der Umkleiden und zusätzlich einer Undichtigkeit im Duschbereich wird von beiden Seiten anerkannt (vgl. Seite 11 EBV). Aufgrund des Alters und des Gebäudezustands wird eine entgeltfreie Übertragung der bisher im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gebäude- und Dachteile an den SVM angestrebt.

Zusätzlich wird dem SVM als Ablöse und als Abstand ein Ablösebetrag in einer Höhe von 4.000 € Zuschuss / Materialkosten seitens der Gemeinde zugestanden. Der SVM wird die Reparatur der Dacheindeckung bzw. Sanierung des Duschbereichs in Eigenregie durchführen.

Die Notar- und Grundbuchkosten und ggf. die Grunderwerbsteuer trägt die Gemeinde.

Der vereinbarte Erbbauzins für das Vereinsgebäude wird auf 104,00 € jährlich (bisher 92,03 €) angepasst.

Die ursprünglich vereinbarte Laufzeit des Erbbaurechtes bleibt unverändert.

2. Vogtplatz Fl.Nr. 357; Bestellung eines Erbbaurechtsvertrages: RU/Ref.Nr. 70564

Beide Vereinssportplätze befinden sich auf den Fl.Nr. 356 und 357 der Gem. Memmelsdorf. Eine Übertragung von Teilflächen ist im Erbbaurechtsvertrag allerdings nicht möglich. Daher muss eine genau definierte und herausgemessene Fläche bestimmt werden. Das Amt für Vermessung und Digitalisierung wurde bereits mit der Vermessung der beiden Plätze beauftragt.

Das bestehende Problem einer eingetragenen Dienstbarkeit für die Vodafone AG auf den v.g. Fl.Nrn. kann somit ebenfalls aufgelöst werden.

Auch bei diesem Erbbaurechtsvertrag trägt die Gemeinde die Notar- und Grundbuchkosten und ggf. die Grunderwerbsteuer.

Der vereinbarte Erbbauzins für die beiden Vereinssportplätze beträgt 714,00 € jährlich. Dies entspricht 2 % des Grundstückswertes (13.724 m² x 2,60 €).

3. Winterrasenspielfeld/Ricotenplatz Fl.Nr. 356; Bestellung eines Erbbaurechtsvertrages: RU/Ref.Nr. 69216

Die vom SV Memmelsdorf gewünschte Umwandlung des Ricotenplatzes, Fl.Nr. 356 Teilfläche, Gem. Memmelsdorf, in ein Winterrasenspielfeld im Rahmen einer Erbbaurechtsvereinbarung war Voraussetzung für eine Fördermöglichkeit in Höhe von 55 v.H. aller anfallenden und förderfähigen Kosten durch den BLSV.

Dazu muss der **Ricotenplatz als Vereins-Sportplatz** allerdings in einem eigenen Erbbaurechtsvertrag aufgenommen werden. Die beiden Erbbaurechtsverträge Nr. 2 und Nr. 3 sind identisch.

Zu den Kosten für die Gemeinde gelten die Ausführungen zur Nr. 2 analog.

Die Bau- und Unterhaltskosten für das Sportheim, Vogtplatz und Winterrasenspielfeld werden zukünftig vom SVM getragen. Das Stadion, die Wege bzw. Verkehrsflächen sowie das Begleitgrün bleiben nach wie vor im Unterhalt und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde.

Zudem ist geplant, neue Nutzungsvereinbarungen für die beiden Vereinssportplätze, die technischen Anlagen und die Schulsportanlage Schmittenuau abzuschließen.

Die Laufzeit der beiden Erbbaurechtsverträge wurde auf 33 Jahre festgelegt.

Anmerkung zum nachfolgenden Beschluss:

Die endgültige Bezeichnung der neuen Flurnummer zu 2 steht erst nach der im November stattfindenden amtlichen Vermessung fest.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Memmelsdorf erklärt sein Einverständnis zur Zusammenfassung des Erbbaurechtes an den Grundstücken Fl.Nr. 356/4 (Sportheim) und Fl.Nr. 356/7 (Umkleidebereich) zugunsten des SV Memmelsdorf.
2. Der Gemeinderat Memmelsdorf stimmt der Bestellung je eines Erbbaurechtes auf das Grundstück Fl.Nr. 356/XX (Winterrasenspielfeld) und Fl.Nr. 357/XX (Vogtplatz) zugunsten des SV Memmelsdorf zu.
3. Der erste Bürgermeister Gerd Schneider wird ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Bestellung des Erbbaurechtes, bzw. dem Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrages, sowie alle notwendigen Erklärungen zum Grundbuchvollzug abzugeben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 17 Nein 1

6. Neuerlass der Verordnung über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV)

Sachverhalt:

Die am 11.09.1997 erlassene Verordnung über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV), zuletzt durch Verordnung vom 20.11.2002 geändert, wurde am 29.11.2002 im Amtsblatt veröffentlicht (Inkrafttreten 20.11.2002) und tritt am 29.11.2022 außer Kraft.

Rechtsgrundlage für den Verordnungserlass ist Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Demnach kann das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eingeschränkt werden. Hierbei ist dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen.

Als „große Hunde“ im Sinne dieser Regelung gelten Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm sowie erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge. Bei Kampfhunden kommt es auf die Schulterhöhe von 50 cm nicht an.

Die Anordnung einer Anleinpflcht auch für Hunde unter 50 cm Schulterhöhe bzw. ausnahmslos für das gesamte Gemeindegebiet ist damit rechtlich nicht möglich.

Mit Bußgeld bewehrte Verordnungen, wie vorliegend, sind in ihrer Geltungsdauer auf höchstens 20 Jahre zu beschränken. Eine längere Geltungsdauer ist aufgrund des Verbots im Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG nicht zulässig.

Grundsätzlich hat sich die bisherige Verordnung bewährt und kann neu erlassen werden. Allerdings soll die Anleinpflcht für große Hunde und Kampfhunde auf Sportplatz und Sportanlagen sowie dem Parkplatz Schmittenau ausgedehnt werden.

Durch die neue Örtlichkeit des Kindergartens Memmelsdorf wird der Parkplatz Schmittenau zum Bringen und Abholen der Kinder von den Eltern genutzt. Ein Aufeinandertreffen von Kleinkindern und freilaufenden großen Hunden/Kampfhunden muss vermieden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der folgenden Verordnung über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden zu:

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinpflchtverordnung – HAV)

Die Gemeinde Memmelsdorf erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinpflcht, Betretungsverbot

(1) Für Kampfhunde und große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflcht für folgende Gebiete in der Gemeinde Memmelsdorf

a) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften

b) und allen öffentlichen Sportplätzen, Sport-/Parkplatzanlage Schmittenau und Kinderspielplätzen sowie auf öffentlichen Wegen und Straßen in einem Umkreis von 200 m zu diesen Anlagen.

(2) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4

Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 2 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Memmelsdorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 11.09.1997 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0

7. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes; Erlass einer Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Das **Bayerische Innenministerium** hat mit Bekanntmachung vom 28.07.2020 die Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer grundlegend überarbeitet und mit Bekanntmachung vom 18.07.2022 ergänzt.

Die Mustersatzung berücksichtigt alle Änderungen des Kommunalabgabengesetzes und die Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte.

Aufgrund der Mustersatzung wird die aktuell gültige Hundesteuersatzung vom 25.10.2011 im Wesentlichen in folgenden Punkten angepasst:

- Steuerbefreiungstatbestand für ASP-Kadaver-Suchhunde § 2 Nr. 8
- Wegfall § 5a Kampfhunde, dafür § 5 Abs. 2
- Wegfall § 7 Züchtersteuer
- Neufassung durch Konkretisierung § 10 Anzeigepflichten

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die den kommunalen Aufwand, der durch das Halten eines Hundes entsteht, besteuert.

Die durchschnittliche Hundesteuer bei acht umliegenden Gemeinden beträgt für den ersten Hund 49,25 €, für den weiteren Hund 75,69 € und für einen Kampfhund 502,75 €.

Um den gestiegenen Aufwand zu kompensieren, muss die Hundesteuer, die seit dem 01.01.2012 unverändert ist, wie folgt angepasst werden:

Steuersatz für den 1. Hund 50 €, für jeden weiteren Hund 90 € und für einen Kampfhund 500 €.

Antrag zum Beschluss von GR Starost:

Die Hundesteuer für den 1. Hund bei Vorlage eines Hundeführerscheins / Begleithundeprüfung für 1 Jahr zu erlassen oder zu ermäßigen (analog Landeshauptstadt München)

Antrag GR Distler:

Über den Beschlussvortrag der Verwaltung soll ohne neuen Steuererlass abstimmt werden

Antrag Bgm Schneider:

wie nachfolgender Beschluss

Beschluss:

Der TOP wird von der Tagesordnung genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung bei Vorlage eines Hundeführerscheins / Begleithundeprüfung zu prüfen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 11 Nein 6

8. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

8.1 Sachstand zur Umsetzung des Tarifvertrages TV-Fahrradleasing

Mitteilung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.04.2022 der Umsetzung des Tarifvertrages TV-Fahrradleasing für die Beschäftigten der Gemeinde Memmelsdorf zugestimmt.

Der Erste Bürgermeister hat zwischenzeitlich einen Rahmenvertrag und einen Servicevertrag mit der Deutschen Dienstrad GmbH, Schweinfurt abgeschlossen.

Die Umsetzung und der Start des Fahrradleasings soll jetzt im Oktober 2022 erfolgen.

Zur Kenntnis genommen

9. Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen

9.1 Vergaben; Digitales Schließsystem für die Ferdinand-Dietz-Schule; Schulstandorte Memmelsdorf, Lichteneiche, Drosendorf (BUA 14.09.2022, TOPs 1.1.1 - 1.1.3)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 14. September 2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Vergaben

1.1 Digitales Schließsystem für die Ferdinand-Dietz-Schule;

1.1.1 – 1.1.3 Schulstandorte Memmelsdorf, Lichteneiche und Drosendorf

Der Auftrag wurde jeweils an die Firma M.N.O. Stühler GmbH & Co. KG, Nürnberg vergeben.

Zur Kenntnis genommen

9.2 Vergaben; Sanierung des Flurweges Fl.Nr. 658, Gem. Kremmeldorf (BUA 14.09.2022, TOP 1.2)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 14. September 2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Vergaben;

1.2 Sanierung des Flurweges Fl.Nr. 658, Gem. Kremmeldorf

Der Auftrag wurde an die Firma Göhl, Bamberg, vergeben.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 19:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Ralf Pfister
Schriftführung